



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Stadt Traunstein
Stadtplatz 39
83278 Traunstein

per E-Mail

Ihre Nachricht
13
19.10.2016

Unser Zeichen
1-4622-TS Tst-19185/2016

Bearbeitung +49 (861) 57 394
Alfons Weber

Datum
17.11.2016

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Allgemeines Wohngebiet im Bereich Daxerau, Fl.-Nrn. 524 und 525/1, Gemarkung Hochberg, Stadt Traunstein (ehem. Tenniscenter Martha Vogl);
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt -

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt -



3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

In Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sollen noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete nach §73 Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) im jeweiligen Bauleitplan vermerkt werden.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind das BauGB und § 73 WHG.

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Umfeld des Planungsbereiches (in 100m nördlicher Richtung HW-TS-Süd BK 14 – in 200m südwestlicher Richtung HW-TS-Süd BK 02) liegen zwei Grundwassermessstellen. In den Jahren 2008 bis 2016 wurde bei BK 02 ein mittlerer Grundwasserstand von 583.03 müNN und bei BK 14 ein mittlerer Grundwasserstand von 582,96 müNN gemessen.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Stadtwerke Traunstein sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Unmittelbar nördlich des Plangebiets verläuft der Röthelbach (Gew. III. Ordnung). Im Sommer 2006 überflutete der Röthelbach das Plangebiet. Die im Bereich der Straße zum Hochberg von der Stadt Traunstein ergriffenen Maßnahmen haben die Hochwassersituation für das Plangebiet tendenziell verbessert.

Von der Stadt Traunstein ist aber zu prüfen, ob hier im unteren Abschnitt ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser des Röthelbachs gegeben ist bzw. für welches Hochwasserereignis der Röthelbach ausgebaut worden ist.

Aus unserer Sicht besteht weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für Überflutungen bei größeren oder extremen Regen- und Hochwasserereignissen. Wir raten dringend an, vor weiteren Planungen und Planungsschritten zur Sicherheit und zur Schadensminimierung die Hochwassergefährdung, die vom Röthelbach insgesamt ausgeht, genau zu prüfen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen und zu planen.

Kritisch zu sehen ist im Zusammenhang mit einer Hochwassergefährdung die geplante Errichtung von Tiefgaragen. Besondere Schutzvorkehrungen sind in jedem Fall erforderlich.

4.2.2 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Traun bei Extremhochwasser (HQ_{extrem})

Das Planungsgebiet wird gemäß den Daten aus dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (siehe Internet www.iug.bayern.de) bei HQ_{extrem} bis zu 1m tief von Traunhochwasser überflutet.

Die geplante zusätzliche und dichte bauliche Entwicklung in diesem Bereich erhöht das Gefährdungs- und Schadpotential bei extremen Hochwasserereignissen erheblich.

Eine hochwasserangepasste Bauweise ist dringend erforderlich. Dies gilt ganz besonders für die geplante Errichtung der Tiefgaragen (siehe auch Punkt 4.2.1).

Wir bitten, die Lage im Ü-Gebiet bei HQ_{extrem} im Bebauungsplan darzustellen oder zu vermerken (siehe auch Punkt 3).

4.2.3 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Besonders zu berücksichtigen ist außerdem das aus den angrenzenden Einzugsgebieten zufließende Oberflächenwasser.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu untersuchen und zu bewerten und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Auch in diesem Zusammenhang sind die geplanten Tiefgaragen kritisch zu beurteilen.

Vor allem wegen der Größe, Dichte und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Niederschlagswasser

Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers im Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis. Es ist allerdings zweifelhaft, ob und wie die Vorgaben im Bebauungsplanentwurf für eine breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser bei der vorgesehenen dichten Bebauung überhaupt umgesetzt werden können.

Es wird gebeten, die Entwässerungsplanung für das gesamte Baugebiet mit uns abzustimmen.

Außerdem bitten wir, noch folgenden Punkt als Hinweis bzw. Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf mit aufzunehmen:

- Es wird empfohlen, Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

4.3.2 Zusätzliche Hinweise

Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit und SG 5.16 - Wasserrecht) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stettwieser, BOR

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)